

Info: Blindenergie

Jedes elektrische System, das mit Wechselstrom betrieben wird, enthält im Allgemeinen zwei Energieformen: die Wirkenergie (Einheit: kWh) und die Blindenergie (Einheit: kvarh).

Einzig die Wirkenergie ist von Nutzen. Jedoch ist die Blindenergie unvermeidlich. Wie viel Blindenergie vorliegt, kommt auf die angeschlossenen Geräte an. Bei Boilern oder Glühbirnen ist sie praktisch gleich null. Geräte die ein elektromagnetisches Feld erzeugen, verbrauchen hingegen Blindenergie in grösserem Ausmass (zum Beispiel Elektromotoren oder Transformatoren).

Ein ungünstiges Verhältnis von Wirkenergieverbrauch zu Blindenergieverbrauch bringt vielerlei Nachteile mit sich, darunter einen erhöhten Gesamtstrombedarf, steigende Leitungsverluste im Verteilnetz, fallende Zufuhrspannungen usw.

Groupe E stellt daher den Blindenergieverbrauch über einem bestimmten Grenzwert zu den folgenden Bedingungen in Rechnung.

1. Bedingungen für Energiebezug und Rückspeisung

Bei Energiebezug aus dem Netz oder Einspeisung in das Netz von Groupe E darf der Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) in keiner Messstelle den Wert 0,9 unterschreiten. Die während eines Rechnungszeitraums verbrauchte Blindenergie darf somit 50% der Wirkenergie nicht überschreiten, was 0,5 kvarh pro 1 kWh entspricht (zu Gunsten des Kunden gerundeter Grenzwert).

Die Blindenergie wird an derselben Messstelle erfasst und betrifft denselben Rechnungszeitraum wie die Wirkenergie. Die Rechnungsstellung erfolgt im selben Zeitabstand wie für die Wirkenergie gemäss dem von Groupe E beim Kunden angewendeten Elektrizitätstarif, Netznutzungstarif oder Rücknahmetarif. Gemessen wird grundsätzlich nur der Fluss an induktiver Blindenergie, die vom Verteilnetzbetreiber an den Kunden geliefert wird (1. Quadrant des Vektordiagramms +A/+R).

Um sich der Einhaltung des oben angegebenen Leistungsfaktors ($\cos \varphi$) zu vergewissern, behält Groupe E sich das Recht vor, jederzeit einen kombinierten Wirk- und Blindenergiezähler anzubringen. Bei Messstellen ohne Leistungs- oder Lastgangmessung wird die Bereitstellung eines solchen Zählers dem Kunden entsprechend dem Blatt Sonderleistungen in Rechnung gestellt (siehe unter Allgemeine Vorschriften für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie von Groupe E).

Blindenergie

2. Blindenergiepreis

Der Verbrauch von Blindenergie welcher den zulässigen Grenzwert übersteigt wird zu den folgenden Konditionen in Rechnung gestellt:

	vor Steuern	inkl. MWST 7.7%*
Blindenergiepreis (Rp./kvarh)	3.53	3.80

*gerundete Preise; es gelten die Preise vor Steuern

Für provisorische Anschlüsse mit einer maximalen Intensität über 25 A (Baustellen, Rummelplätze, Dorffeste, usw.) wird der Wirkstrompreis pauschal um 3.53 Rp./kWh vor Steuern (3.80 Rp./kWh inkl. 7.7% MWST*) erhöht.